

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der RL Digitale Schulen

vom 15.06.2020

I. Änderung RL Digitale Schulen

Die RL Digitale Schulen vom 21. Mai 2019 (SächsABl. S. 839), die durch Ziffer I der Richtlinie vom 7. Januar 2020 (SächsABl. S. 61) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer VI Nummer 2 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.
2. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 15.06.2020

Der Staatsminister für Kultus

Christian Piwarz



Anlage

Anlage 1

(zu Ziffer V Nummer 4)

Schulartunabhängige Festbeträge

		Festbetrag
1.	ab dem zweiten schulisch genutzten Gebäude an einem Standort für die Vernetzung der Gebäude untereinander	5 000 Euro
2.	für die Herstellung eines passiven, leitungsbasierten Netzzuganges in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne „grüner Klassenzimmer“.	3 050 Euro je pädagogisch genutztem Raum
3.	für die Ergänzung eines drahtlosen Netzzuganges in leitungsbasiert ausgestatteten (vergleiche Buchstabe c), pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne „grüner Klassenzimmer“.	750 Euro je pädagogisch genutztem Raum
4.	je Raum für Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Displays und interaktive Tafeln, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen Klassenräume, Fachkabinette, Aulen und Sporthallen.	4 000 Euro
5.	für die Beschaffung digitaler Arbeitsgeräte insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung	850 Euro je Desktop-Arbeitsplatzrechner
6.	für die Beschaffung mobiler Endgeräte	450 Euro je Tablet; 600 Euro je Laptop oder Notebook, bei allgemeinbildenden Schulen begrenzt auf 25 000 Euro Gesamtkosten für mobile Endgeräte je allgemeinbildender Schule oder 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens an allen allgemeinbildenden Schulen des Schulträgers
7.	für die Beschaffung Einplatinencomputer (SBC) / Mikrocontroller-Boards (MCU) / einfache programmierbare Modelle und Roboter inkl. Zubehör	800 Euro je Klassenstufen- bzw. Jahrgangsstufensatz
8.	Für die Beschaffung programmierbarer Robotik-Sets und -bausätze inkl. Zubehör	3 500 Euro je Klassenstufen- bzw. Jahrgangsstufensatz

Schulartabhängige Festbeträge

		Festbetrag
1.	je schulisch genutztem Gebäude insbesondere für die Installation aktiver Netzwerkkomponenten (insbesondere Server) an Grundschulen, Förderschulen, Klinikschulen, Beruflichen Gymnasien, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsschulen an Oberschulen	4 000 Euro 7 500 Euro

	<p>an allgemeinbildenden Gymnasien</p> <p>an Beruflichen Schulzentren</p> <p>an Berufsfachschulen</p> <p>Der Festbetrag wird nur gewährt, wenn</p> <p>a) für mindestens 12 Monate nach Abschluss des Vorhabens die Erschließung der Schule durch einen Glasfaseranschluss (FTTB) von keinem Anbieter zu erwarten ist oder</p> <p>b) erklärt wird, dass an der Schule spezifische Anforderungen an Datendurchsatz, Bandbreite, Latenz, Datenhaltung, Datensicherheit, das Daten- oder Gerätemanagement bestehen, die ohne einen lokalen Server nicht erreicht werden.</p>	<p>10 000 Euro</p> <p>20 000 Euro</p> <p>1 000 Euro</p>
2.	<p>Für berufsbildende Schulen:</p> <p>je programmierbarem Trainings- und Simulationsmodell aus dem Bereich Industrie 4.0 für die berufsbezogene Ausbildung inkl. Zubehör</p>	<p>5 000 Euro</p>

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus kann darüber hinaus ergänzende oder abweichende Festbeträge festlegen.